

**Richtlinie zur Förderung von Projekten im
„Landesprogramm Lebendige Quartiere Ältere Menschen im Quartier“
(LLQ ÄiQ)
Förderperiode 2022 bis 2023**

Förderzweck und Rechtsgrundlagen

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport fördert eine Reihe von unterschiedlichsten Maßnahmen zur Teilhabe von älteren Menschen. Dazu gehören die 31 Begegnungszentren und Treffs, die über die ganze Stadt hinweg kostengünstige Möglichkeiten für Bewegung, Austausch, Geselligkeit, Wissensvermittlung und Beratung anbieten. Ergänzt wird dies durch die Angebote der aufsuchenden Altenarbeit. Über acht Standorte werden ehrenamtliche Besuchsdienste organisiert bzw. ältere Menschen, die alleine die Wohnung nicht mehr verlassen können, zu den gemeinschaftlichen Angeboten im Stadtteil begleitet. Eine weitere wichtige Säule der offenen Altenhilfe sind die 17 Dienstleistungszentren, die v.a. pflegebedürftige Menschen niedrigschwellig unterstützen. Durch die Vermittlung von Nachbarschaftshelfer:innen bzw. Alltagsassistent:innen gibt es für pflegebedürftige Menschen ein kostengünstiges und alltagsorientiertes Angebot der Unterstützung. Dies ermöglicht u.a. den längeren Verbleib in der eigenen Häuslichkeit.

Um den sehr unterschiedlichen Herausforderungen und individuellen Lebenslagen der älteren Menschen in den Quartieren etwas entgegenzusetzen zu können, ist im Landesprogramm Lebendige Quartiere die Förderschiene „Ältere Menschen im Quartier“ (LLQ ÄiQ) aufgesetzt worden. Die kurzfristigen und noch gar nicht absehbaren, langfristigen Pandemieauswirkungen aber auch die ansteigende Altersarmut – ein Viertel der älteren Menschen ist auf kostengünstige Angebote angewiesen – führt zu fortschreitender Isolation und Vereinsamung. Viele ältere Menschen verlieren den Außenkontakt und sind zunehmend auf Grundversorgung durch öffentliche Angebote im Quartier angewiesen. Die vorübergehende Schließung dieser Angebote (wie z.B. Mittagstische oder Kaffeerrunden) hat zu einer deutlichen Verschlechterung der sozialen Lage geführt. Neben der Versorgung gehört dazu das Aufrechterhalten einer Tagesstruktur – gerade für ältere Menschen, die über keinerlei familiäre oder freundschaftliche Bindungen verfügen und von Isolation betroffen sind. Der finanzielle Aspekt erschwert auch das Finden von Ehrenamtlichen – gerade in den benachteiligten Stadtteilen. Teilhabe wird insbesondere dann erschwert, wenn die Mobilität von älteren Menschen nachlässt und die Angebote nicht mehr selbständig erreicht werden können. Dies führt zu einer starken Vereinsamung der Betroffenen.

Der Förderzweck der Programmschiene ÄiQ im Landesprogramm Lebendige Quartiere besteht somit in dem Entgegenwirken von sozialer Isolation und dem Ermöglichen von Teilhabe von älteren Menschen im Quartier durch folgende inhaltliche Angebotsschwerpunkte:

1. Mittagsangebote für ältere Menschen im Quartier
2. Stärkung des Ehrenamts in der offenen Altenhilfe
3. Fahrdienste

Nach § 71 SGB XII sind ältere Menschen in Bremen zu unterstützen, deren Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen und ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe zu stärken. Das Landesprogramm Lebendige Quartiere Ältere Menschen im Quartier“ (LLQ ÄiQ) ermöglicht die Wahrnehmung dieses erheblichen Interesses und der Aufgabe Bremens durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport.

Zur Erfüllung des § 71 SGB XII gewährt die Stadtgemeinde Bremen nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der jeweils gültigen Fassung und dieser Richtlinie Zuwendungen für Projekte, die der Einsamkeit und Isolation älterer Menschen und sozialräumlichen Segregation in der Stadt entgegenwirken.

Der Zuwendungsgebende entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Gemäß Senatsbeschluss vom 21.10.2010 und Nr. 1.6 VV-LHO zu § 44 ist das Gender Budgeting entsprechend dem „Leitfaden zur Umsetzung von Gender Budgeting im Zuwendungswesen“ vom 17.11.2009 auch bei Projektförderungen anzuwenden. Die Zuwendungsnehmer sind daher verpflichtet, das Gender Budgeting gemäß den Vorgaben anzuwenden und umzusetzen.

Gemäß § 2 Abs. 4 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) i.V.m. Nr. 4.2.11 VV-LHO zu § 44 hat der Zuwendungsempfänger die Ziele des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes zu berücksichtigen, soweit es für ihn keine unangemessene wirtschaftliche Belastung darstellt.

Zuwendungsempfänger der Fördermittel / Zuwendungen

Empfänger der Fördermittel bzw. Zuwendungen/Zuweisungen im Sinne von §§ 23,44 LHO können juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts und natürliche Personen sowie Behörden oder Eigenbetriebe sein, die auf Basis von § 71 SGB XII Offene Altenhilfe bereits Zuwendungsempfänger der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport sind.

Zuwendungsvoraussetzungen

Es gelten die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen gemäß VV zu §§ 23, 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Richtlinie.

Die Projekte müssen in die bestehenden, geförderten Angebote der offenen Altenhilfe der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport integriert sein, d.h. von den Trägern der Aufsuchenden Altenarbeit, Begegnungszentren, Dienstleistungszentren beantragt werden.

Gefördert werden neue, innovative Projekte und Maßnahmen, die bestehende Angebotslücken und –bedarfe für ältere Menschen ab 65 Jahren in den Quartieren aufgreifen und zur Erfüllung des Förderungszweckes in einem der drei Bereiche

- Fahrdienste
- günstiger Mittagstisch
- Ehrenamtlichenbindung / -gewinnung) beitragen.

Es sind mit der Antragstellung einzureichen:

- eine Bedarfs- und Quartiersanalyse, die bestehende, vergleichbare Angebote aufzeigt bzw. bei nicht vorhandenen Angeboten den Bedarf mit entsprechendem Mengengerüst begründet.
- eine Zieldefinition mit messbaren Kennzahlen für die Erfolgskontrolle.

Vorrangig erfolgt die Förderung innerhalb der WiN-Fördergebiete mit sozialen Problemlagen, die auf Basis des Monitorings "Soziale Stadt Bremen" identifiziert werden. Derzeit gibt es in Bremen 11 festgelegte Fördergebiete: Grohn, Gröpelingen, Hemelingen, Huchting, Huckelriede, Kattenturm, Lüssum-Bockhorn, Neue Vahr, Oslebshausen, Schweizer Viertel und Tenever.

Gleichartige, beantragte Maßnahmen eines Zuwendungsempfängenden können vom Zuwendungsgebende in einem Zuwendungsverfahren zusammengefasst werden.

Ein vorzeitiger Projektbeginn ist ausnahmsweise möglich, wenn der Zuwendungsgebende das erhebliche Interesse Bremens positiv bewertet. Der vorzeitige Maßnahmebeginn ist vom Zuwendungsempfängenden zu beantragen und kann vom Zuwendungsgebende gemäß Ziffer 1.3 der VV zu § 44 LHO genehmigt werden.

Art und Umfang, Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung (Nr. 2.2.1 der VV zu § 44 LHO) im Rahmen einer Projektförderung gewährt. Bei der Anteilsfinanzierung wird ein festgelegter prozentualer Anteil an den als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtkosten übernommen. Dieser liegt zwischen 60% und 80%, wobei aufzuführen ist, aus welchen Mitteln die verbleibenden Anteile finanziert werden können. Im Ausnahmefall und ausführlicher Begründung mit Darlegung des Bemühens kann eine Antragsprüfung erfolgen, wenn eine Drittmittelergänzung nicht möglich ist.

Der Förderhöchstsatz liegt bei € 15.000 pro Jahr.

Personalkosten sind über Jobcenter-Leistungen zu refinanzieren (TaAM §16e/i) bzw. wenn nicht möglich mit einer begründet anderweitigen Ausgestaltung darzulegen. Grundsätzlich gilt die Tarifbindung bzw. der gesetzliche Mindestlohn.

Die Kosten des günstigen Mittagstisches für ältere Menschen liegt bei max. € 3,50.

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P - Anlage 2 zu Nr. 5.1. der VV zu § 44 LHO) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Zuwendung wird unter der Maßgabe gewährt, dass der Zuwendungsempfängenden seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens ein Entgelt in Höhe des gesetzlich festgesetzten Mindestlohns (Nr. 1.3.2 ANBest-P) zahlt. Wird diese Maßgabe nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden. Bereits gewährte Zuwendungen wären in diesem Fall gemäß der §§ 48, 49, 49 a BremVwVfG zu erstatten. Der Zuwendungsnehmer hat dem Zuwendungsgebende die zur Überprüfung der Einhaltung der Mindestlohnzahlungspflicht erforderlichen Unterlagen (z.B. Arbeitsverträge, Kontoauszüge, Lohnabrechnungen, Stundennachweise etc.) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Belange als Teile der Nachweise über die Verwendung der Mittel auf ausdrückliche Anforderung vorzulegen.

Verwaltungspauschalen sind nicht förderfähig.

Näheres ist über die Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid geregelt.

Verfahren

Anträge sind bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Referat Soziale Stadtentwicklung (Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen) zu stellen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides, als auch die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn sie sich aus haushaltswirtschaftlichen Gründen dazu gezwungen sieht.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist jeweils bis zum 31.03. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahres zu erstellen und bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport einzureichen, und zwar unter Verwendung eines Vordrucks und nach den Vorgaben der ANBest-P.

Der Zuwendungsempfänger gewährleistet gem. Nr. 11a der VV zu § 44 LHO eine interne Qualitätssicherung, deren Ergebnisse jeweils Bestandteil der jährlichen Berichterstattung sind. Dazu gehören neben der jährlichen Planung der Ziele und Aufgabenschwerpunkte, die Bildung von Indikatoren (wie z.B. prozentuale Anteile, Vergleich zum Vorjahr, Langzeitvergleich), mit denen sich die Ergebnisse des Projektes messbar darstellen lassen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, der Dokumentation der erreichten Ziele, einem Stellenplan mit namentlicher Zuordnung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einem zahlenmäßigen Nachweis sowie den Erfolgs- und Gender-Indikatoren.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben summarisch in der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen.

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Fördergrundsätze treten mit Wirkung vom 13.01.2022 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2023.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport
Abt. 3, Referat 34, Soziale Stadtentwicklung

Bremen, den 09.03.2022